



Satzung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e.V., beschlossen am 7. Oktober 2021

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e.V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller karitativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.“
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen karitativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art 2 in der jeweils geltenden oder diese ersetzende Fassung). Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster v. 01.01.2020 Nr. 1 Art. 1). In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 2) wird der Verband gleichwertige Regeln erlassen.



- (3) Die Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Recklinghausen.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer 652 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Recklinghausen.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband umfasst:
 1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer karitativen Gruppen und karitativen Zusammenschlüsse,
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten katholischen karitativen Fachverbände und Vereinigungen,
 3. alle katholisch-karitativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis karitativen Aufgaben widmen, einschließlich der karitativ tätigen Orden.



- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und karitativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert unter anderem das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie karitative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen karitativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und karitativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und karitativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Dazu gehören unter anderem Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch der Erziehungshilfe. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dies erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen, auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.



5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
14. Er fördert das ehrenamtliche/ freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
17. Er wird bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.



- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung Tätigkeiten im Verbandsbereich der Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne von §§ 52-54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
4. Die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.

- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsweise“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben und aufrechtzuerhalten.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz 1, Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer karitativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

§ 8 Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) sollen in regelmäßigen Abständen zu einer Versammlung eingeladen werden.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:



1. Information über wichtige sozial-karitative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
2. Wahl von fünf Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V.
3. Empfehlung an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e.V. zu richten.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(2) Die beim Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. 29 Delegierten der Pfarrei St. Peter, 15 Delegierten der Pfarrei Liebfrauen, 15 Delegierten der Pfarrei St. Antonius,
2. fünf von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
3. je Dekanat mindestens einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
4. je einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
5. den Mitgliedern des Vorstandes,



6. den Mitgliedern des Caritasrates.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied der Delegiertenversammlung gemäß Absatz (1) geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
 1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Caritasrates,
 2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
 5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte,
 6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrats,
 7. die Entlastung des Caritasrates,
 8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder der Beteiligung an juristischen Personen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet sein muss.
 9. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1)



10. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1 und 7.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.



§ 13 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören. Es sollen alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffer 1 – 3 gleichmäßig vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zwei weitere geeignete Person kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Abs. 1 überschritten wird.
- (4) Der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Alle Mitglieder des Caritasverbandes müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrung in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen.
- (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind. Anbieter konkurrierender Dienste/Leistungen sind nicht in den Caritasrat wählbar.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an der Sitzung des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:
 1. die Wahl, Einstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie Feststellung der Vergütung sowie Zuwendungen an diese,
 2. die Einsetzung einer Auswahlkommission aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung und des Caritasrates für die Wahl des Vorstandes,



3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzgerichtsvorstandes,
 5. die Verstellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans,
 9. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 22,
 10. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Person obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss,
 11. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzung der Delegiertenversammlung,
 12. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 13. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtung des Verbandes durch den Vorstand,
 14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.,
 15. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates können eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen erhalten.



§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinen stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzung des Caritasrates wird von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der protokollführenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstands fest.



- (3) Eine vom Caritasverband eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung der Kandidatenliste durch den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.
- (6) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (7) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Satzung).

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
 2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
 3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,



4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
 5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den karitativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
 6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- (3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
 - (6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
 - (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet.
 - (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
 - (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
 - (10) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. September des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.



§ 18 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verband alleine, ansonsten wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Caritasrat ist jedoch berechtigt, einen oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung des Vereins zu erteilen.

§ 19 Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung und über gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

§ 20 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die in dem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21 Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Der Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds,



- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes sollte der Verband so weit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22 Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasrat für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000 € oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zu Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für Diözese Münster e.V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.



§ 25 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasrat für die Diözese Münster e.V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08.11.2016, eingetragen in das Vereinsregister am 31.01.2017 und tritt bei vorliegender Genehmigung des Bischofs von Münster mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 08.08.2022 in Kraft.